



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sammel-Atlas für den Bau von Irrenanstalten

Kolb, Gustav

Halle, 1902/1907

Äussere Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anstalt

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94512](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-94512)

in einer nach den modernen Anschauungen gebauten und geleiteten Anstalt als ausgeschlossen betrachten, weil dieser einfach die Mittel fehlen einen annähernd normalen Menschen dauernd gegen seinen Willen zurückzuhalten. ¶ Bei den alten Anstalten konnte man mit einem Scheine von Berechtigung auf die durchweg vergitterten Fenster, die durchweg verschlossenen Thüren verweisen, die moderne Anstalt muss einen

Kranken, welcher „gesund“ ist, resp. bei dem der Laie auf die Vermuthung geistiger Gesundheit kommen kann, da derselbe doch ein durchaus sociales, annähernd normales Verhalten zeigen muss, diesem Verhalten entsprechend frei d. h. in offenen Abtheilungen oder in einer Familie verpflegen und damit ist dem Betreffenden jederzeit die Möglichkeit gegeben, sich der Anstaltsbehandlung zu entziehen. —

Aeusserere Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Anstalt.

Soll aber die Irrenanstalt ihren Zweck erfüllen, so genügt nicht das blosse Vorhandensein aller jener Faktoren, welche den Begriff „Anstalt“ im Sinne der obigen Definition konstituieren, sondern die Geisteskranken müssen auch Willens und in der Lage sein, die Anstalt aufzusuchen resp. die Angehörigen der Kranken müssen Willens und in der Lage sein, dieselben der Anstalt zuzuführen.

Und da müssen wir mit Bedauern konstatiren, dass der Wille zur Benützung der Anstalten vielfach fehlt, um so mehr fehlt, je mehr der in Frage kommenden Anstalt das Odium des alten „Narrenhauses“ objektiv wegen Rückständigkeit in Bezug auf Bau oder Einrichtung, Organisation oder Leitung oder wegen dauernder oder zeitweiliger Ueberfüllung oder subjektiv wegen einer rückständigen Auffassung des Wesens der Geisteskrankheiten, der Einrichtung und des Zweckes der Irrenanstalten durch die Bevölkerung anhaftet.

Nichts wäre verfehlter als das Mittel zur Beseitigung tief eingewurzelter Vorurtheile in der Ausdehnung der zwangsweisen Einschaffung, in polizeilichen Massnahmen zu suchen: dadurch würde vielleicht vorübergehend den Aeusserungen dieser Vorurtheile vorgebeugt, diese selbst aber würden in ihren Wurzeln gestärkt und gefestigt.

Um sie auszurotten ist es nothwendig peinlich alles zu vermeiden, was der Abneigung, welche leider noch in weiten Kreisen gegen die Anstaltsverpflegung besteht, neue Nahrung geben könnte.

1. Es ist in der baulichen Anlage der Anstalt alles zu vermeiden, was die alte Irrenanstalt äusserlich einem Zuchthause ähnlich machte und ihr damit den Stempel der Strafanstalt aufdrücken, den Makel des Entehrenden anhaften half: statt massiger Gebäude mit vergitterten Fenstern, engen, dunklen Höfen, mit

Gärten, welche ängstlich durch hohe Zäune oder Mauern von der Aussenwelt abgesperrt sind, errichtet die moderne praktische Psychiatrie gefällig angelegte, scheinbar zwanglos gruppirte, kleinere Gebäude, die sich äusserlich in nichts von einem gewöhnlichen Krankenhause resp. von einem Wohnhause unterscheiden; am Hause rankt sich der wilde Wein in die Höhe, eine hübsche Veranda ladet zum Ruhen ein, vor den Häusern dehnen sich gefällige Anlagen aus, welche zu Gärten für die Kranken durch Zäune abgetheilt sind, die sich in nichts von der Umzäunung des Besitzthumes eines beliebigen Privatmannes unterscheiden.

2. Auch sonst ist alles zu vermeiden, was geeignet erscheint, die Irrenanstalt in eine Parallele zu bringen mit einer Strafanstalt und unter diesem Gesichtspunkte ist zu verwerfen:

Die Uniformirung der Geisteskranken (wohl auch des Personales);

Die Anwendung von Isolirung und anderen Formen der mechanischen Beschränkung;

Die häufige zwangsweise Einschaffung von Geisteskranken;

Die Begleitung Geisteskranker auf der Reise durch äusserlich als solche kenntliche Polizeimannschaften;

Die Aussetzung von Prämien auf die Einlieferung entwichener Kranker;

Der Usus, dass Irrenwärter zu Gefängnissaufsehern etc. „avanciren“.

3. Die Anstalt ist nicht ängstlich vom Verkehre abzusperrn — es giebt in ihr nichts, was zu verbergen wäre; besonders die Angehörigen der Kranken haben ein Recht darauf, zu verlangen, dass ihnen der Kranke nicht in einem ad hoc eingerichteten Raume, in einer

Kolb, Sammel-Atlas für den Bau von Irrenanstalten, Theil A.

ad hoc verbesserten Kleidung „gezeigt“ werde, sondern dass man ihnen Einblick gewähre in die Räume, in welchen sich der Kranke aufhält, in das Verhalten, das er dort zeigt — und die moderne Anstalt, welche die Vereinigung vieler Kranker in einem Raume verwirft und eine ausreichende Separationsmöglichkeit sichert, gestattet die praktische Durchführung dieses Postulates.

Diejenigen Faktoren, welche in erster Linie berufen oder befähigt sind, aufklärend zu wirken (Beamte, Geistliche, Lehrer, Geschworene) mögen thunlichst zu Besuchen angeregt werden; der Bevölkerung der Umgebung ist durch Einrichtung eines poliklinischen Dienstes für Nerven- und Geistesranke Gelegenheit zu geben, einen Einblick zu thun in das Getriebe der Anstalt, Gelegenheit zu geben, sich von deren Bestrebungen und Leistungen im Dienste der Humanität ein Bild zu machen.

4. Der Psychiater hat ferner die Pflicht, durch populär gehaltene Publikationen mit Hilfe der Presse breite Schichten der Bevölkerung über die Irrenanstalten aufzuklären, durch Wort und Bild ihnen Einblick zu bieten in das Wesen, die Bestrebungen, die Erfolge der modernen Anstalt; er hat vor allem die Pflicht auf diesem Wege Angriffe zurückzuweisen, welche — leider — sogar von Persönlichkeiten gemacht werden, bei denen man, als Correlat der Freiheit, das Gefühl der Verantwortlichkeit voraussetzen sollte.

5. Das beste Mittel aber aktiv das Misstrauen, die Abneigung gegen die Irrenanstalten zu zerstreuen, ist in der Entwicklung der offenen Verpflegung der Kranken, in der Arbeit gegeben, besonders in der Beschäftigung im Freien, welche den Vorübergehenden Gelegenheit gibt, sich von dem annähernd normalen Verhalten der Geisteskranken durch eigene Anschauung zu überzeugen, es ist vor allem gegeben in der Anbahnung und Ausbildung der familiären Verpflegung, welche weitere Kreise der Bevölkerung mit der Anstalt, mit den Geisteskranken in direkte Berührung bringt.

6. Dass sich die alten Vorurtheile gegen die Irrenanstalten so lange erhalten konnten, daran ist sehr häufig der Umstand Schuld, dass eben in der Regel nur sehr wenigen Menschen Gelegenheit gegeben ist, sich durch den Anblick einer Anstalt oder gar einen Einblick in dieselbe ein selbständiges Urtheil über deren wahres Wesen zu bilden; es trifft ja im Durchschnitt in den meisten Ländern eine Anstalt erst auf ein räumlich sehr ausgedehntes Gebiet, sei es, weil man sich zum Baue von sehr grossen Anstalten entschlossen hat, sei es, dass die geringe Benützung derselben durch die Bevölkerung das Bedürfniss zur

Anlage mehrerer Anstalten nicht hat hervortreten lassen. Die weite Entfernung begünstigt die Verkennung und Verschleierung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse.

Es genügt nicht durch Bau, Organisation und Betrieb alles zu vermeiden, was die alten Vorurtheile unterstützen könnte, alles zu thun, was denselben entgegenarbeitet, sondern es muss auch breiteren Schichten der Bevölkerung Gelegenheit gegeben sein, die dadurch beabsichtigten Eindrücke auf sich einwirken zu lassen; Gebiete, in welchen eine rückständige Auffassung der Irrenanstalten herrscht, haben statt einer grossen Anstalt, welche naturgemäss von grossen Theilen ihres Versorgungsgebietes weit entfernt ist, eine Anzahl kleinerer Anstalten zu bauen, deren jede von allen Theilen ihres Gebietes leicht erreichbar ist, so dass einem grossen Bruchtheile der Bevölkerung Gelegenheit gegeben ist, sich durch eigene Anschauung eine richtige Auffassung zu bilden.

7. Und das hätte noch einen weiteren Vortheil: nicht wenige Leute scheuen davor zurück, erkrankte Angehörige in einer Anstalt unterzubringen, weil diese weit, 100 km, event. hunderte von Kilometern entfernt ist, da für sie selbst dadurch die Möglichkeit sich von der Unterbringung, der Verpflegung, dem Befinden ihrer Angehörigen durch öfteren Besuch zu überzeugen, praktisch aufgehoben oder doch wesentlich eingeschränkt ist. Der Wegfall dieses Bedenkens wird gerade den moralisch und ethisch besseren Theilen der Bevölkerung den Entschluss der Zuführung ihrer Angehörigen in die Anstalt wesentlich erleichtern.

8. In den gebildeten Kreisen wurzelt die Abneigung gegen die Anstaltsverpflegung vielfach in der Scheu vor der Bezeichnung „Irrenanstalt“: „Ja, wenn man hört, dass mein Sohn, Vater, Bruder in einer „Irrenanstalt“ war, dann ist es vorbei mit seiner Carrière, und er ist ja gar nicht „verrückt“, er ist „nur gemütskrank“; meine Tochter kann nie heirathen, wenn man erfährt, dass ihre Mutter, ihre Schwester, sie selbst einmal in einer „Irrenanstalt“ war“ — und wir haben die Pflicht, jene Anschauung zu respectiren und ihr entgegen zu kommen, indem wir die „Irrenanstalt“ in eine „Heil- und Pflege-Anstalt“ verwandeln.

9. Noch mehr, noch besser werden wir jener Auffassung Rechnung tragen, wenn wir auch den öffentlichen Anstalten eine Abtheilung, Räume und Einrichtungen zur Aufnahme und Verpflegung von nicht eigentlich Geisteskranken (Rekonvalescenten von Psychosen, Nervenranke, Minderwerthige) angliedern und damit den Angehörigen die Möglichkeit geben, darauf hinzuweisen, dass nicht die Thatsache des Ein-

trittes in die Anstalt das Vorhandensein „des Irrsinns“ präjudicire.

Diese Anordnung ist selbstverständlich nur dann zulässig, wenn die betr. Anstalt den modernen Anschauungen in jeder Hinsicht genügend entspricht und wenn die Bevölkerung des Versorgungsgebietes aufgeklärt genug ist, um den gewünschten Erfolg: Zerstreuung der Abneigung gegen die „Irrenanstalt“ und nicht einen höchst unerwünschten Effect: „Uebertragung der Abneigung gegen die alte Irrenanstalt auch auf die neue Abtheilung für Nervenranke“ voraussehen zu lassen.

10. Die Abneigung gegen die Anstaltsverpflegung wurzelt schliesslich in nicht wenigen Fällen in der Scheu vor den Kosten; sind die Mittel zur Unterbringung und Verpflegung der Kranken bei deren Angehörigen vorhanden, so ist es Sache der anzustrebenden Aufklärung diesen Bedenken entgegen zu treten; sind sie nicht vorhanden, so ist es eine — von den meisten Ländern bereits durch die Gesetzgebung anerkannte und geregelte Pflicht, diese Kosten auf breitere Schultern zu übernehmen.

Als unfähig zur Aufbringung der Kosten ist zu bezeichnen, wer nach Erlegung der Verpflegskosten

nicht mehr in der Lage ist, den nöthigen Lebensunterhalt sich und den Seinen aus seiner bisherigen oder einer entsprechenden neuen Erwerbsthätigkeit zu verschaffen d. h. die eigene Familie darf zur Kostendeckung nur bis zu einem Betrage herangezogen werden, dessen Erlegung die Möglichkeit der künftigen selbstständigen Lebensführung unter Würdigung der bestehenden Verhältnisse nicht ausschliesst.

Ein Punkt, welcher praktisch nicht selten die theoretisch gesicherte Möglichkeit der Zuführung auch unbemittelter Kranker in Anstalten illusorisch macht, muss hier Erwähnung finden: Werden zur Deckung der Kosten, welche aus der Anstaltsverpflegung unbemittelter Geisteskranken erwachsen, die politischen Gemeinden in stärkerer Masse herangezogen, so kann bei sehr kleinen Gemeinden der in Frage kommende Betrag eine sehr erhebliche Erhöhung der Gemeindeumlagen erfordern; sind diese nun an und für sich sehr hoch oder ist die Gemeinde arm, so tritt öfter, als man für möglich halten sollte, der Fall ein, dass der Wunsch, das Bestreben der Angehörigen, ja die Nothwendigkeit einen Kranken in die Anstalt zu verbringen, zurücktritt hinter der Scheu sich der Abneigung des ganzen Dorfes auszusetzen. —



